

Öffentliche Auflage Lärmsanierungsprojekt

H27 Engadinerstrasse

Gemeinde S-chanf

Auflageprojekt Nr. 27.4838 vom Oktober 2024

1. Ort und Frist der Auflage

Die Projektakten liegen vom 07.04.2025 bis 07.05.2025 in der Gemeindeverwaltung Gemeinde S-chanf, Via Maistra 75, 7525 S-chanf, zur Einsicht auf (Art. 20 des kantonalen Strassengesetzes; StrG, BR 807.100). Sie können während der Dauer der Auflage auch unter www.tiefbauamt.gr.ch > Aktuelles eingesehen und heruntergeladen werden.

2. Gesuche um spezialgesetzliche Bewilligungen

Folgende Gesuche sind Teil des Auflageprojekts:

- Gesuch um Bewilligung von Erleichterungen für bestehende Anlagen nach Art. 17 des Umweltschutzgesetzes.
- Gesuch um Herabsetzung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit nach Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes.

3. Verfügungsbeschränkung

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Auflage an unterliegen Bauvorhaben inner-halb des vom Projekt erfassten Gebietes einer Bewilligung des Departementes für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden. Diese wird erteilt, wenn sich das Bauvorhaben nicht erschwerend auf den Landerwerb oder die Ausführung des Projektes auswirkt.

4. Einsprachen

4.1 Legitimation

Wer vom Auflageprojekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung geltend machen kann, ist berechtigt, Einsprache zu erheben. Einspracheberechtigt sind ferner die betroffenen Gemeinden und wer nach Bundesrecht dazu ermächtigt ist.

4.2 Einwendungen

Es können geltend gemacht werden:

- a) Einwände gegen das Auflageprojekt und die damit verbundenen

Gesuche für weitere Bewilligungen sowie gegen eine vorgesehene Enteignung und deren Umfang;

b) Entschädigungsbegehren, namentlich Forderungen für die beanspruchten Rechte und andere Forderungen, die sich aus dem kantonalen Enteignungsrecht ergeben. Die Bereinigung dieser Begehren erfolgt anschliessend an die Projektgenehmigung im Landerwerbsverfahren.

4.3 Frist und Adressat

Einsprachen sind innert der Auflagefrist mit einer kurzen Begründung dem Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur, einzureichen.

Werden nachträgliche Entschädigungsforderungen geltend gemacht, sind die Säumnisfolgen nach Art. 17 der kantonalen Enteignungsverordnung (EntV, BR 803.110) zu beachten.

Gemeinde S-chanf

S-chanf, 03.04.2025